

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2000/12/20 96/08/0274

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 20.12.2000

Index

62 Arbeitsmarktverwaltung 66/02 Andere Sozialversicherungsgesetze

Norm

AIVG 1977 §12 Abs3 litb;

AIVG 1977 §12 Abs6 litb;

AIVG 1977 §38;

BSVG §140 Abs5 idF 1990/296;

BSVG §140 Abs6 idF 1989/644;

NotstandshilfeV §5 Abs4 idF 1990/429;

Rechtssatz

Die belangte Behörde durfte das Einkommen des Beschwerdeführers aus einem land(forst)wirtschaftlichen Betrieb nur dann gemäß § 140 Abs. 5 und 6 BSVG (in Verbindung mit § 5 Abs. 4 Notstandshilfeverordnung) in Anknüpfung an den Versicherungswert des § 23 BSVG ermitteln, wenn die vom Beschwerdeführer behauptete Brache eine Bewirtschaftungsmaßnahme war. Das dürfte nach den Maßstäben des Erkenntnisses vom 16. April 1991, Zl. 90/08/0155, VwSlg. 13422 A/1991, zumindest 1994 - wenigstens teilweise - auch der Fall gewesen sein, ist von der belangten Behörde aber nicht geprüft worden. War die "Brache" (im Sinne etwa auch der Entscheidung des Oberlandesgerichtes Graz vom 23. November 1995, SVSlg 43.917) eine Betriebsaufgabe, so käme eine derartige Einkommensermittlung hingegen nicht in Betracht.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2000:1996080274.X01

Im RIS seit

18.10.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH. www.jusline.at